

# RS Vfgh 1998/2/23 B1271/97

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.1998

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §15 Abs2

VfGG §34

ZPO §536

## Leitsatz

Zurückweisung einer selbstverfaßten, gegen einen Beschluß des Verfassungsgerichtshofes gerichteten Eingabe mangels Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes; keine Zulässigkeit von Rechtsmitteln gegen die - endgültigen - Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes; keine Geltendmachung eines Wiederaufnahmegrundes

## Rechtssatz

Der Einschreiter hat in seiner neuerlichen Eingabe lediglich - ohne nähere Begründung - ausgeführt, dem Verfassungsgerichtshof sei bei dem zu B4683/96 protokollierten Verfahren ein Irrtum unterlaufen. Dies stellt keinen gesetzlichen Wiederaufnahmsgrund dar. In sinngemäßer Anwendung des §15 Abs2 VfGG ist dieser Mangel einer Behebung nicht zugänglich.

## Entscheidungstexte

- B 1271/97  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 23.02.1998 B 1271/97

## Schlagworte

VfGH / Mängelbehebung, VfGH / Wiederaufnahme, VfGH / Zuständigkeit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1998:B1271.1997

## Dokumentnummer

JFR\_10019777\_97B01271\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)